



Rubrik: Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

Unterrubrik: Verfügung

Publikationsdatum: SHAB - 28.01.2019

Meldungsnummer: BH07-000000428

Kanton: ZG

Publizierende Stelle:

Handelsregisteramt des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug

Verfügung nach Art. 153 HRegV, BASM Holding AG

BASM Holding AG
CHE-343.010.899
Turmstrasse 18
6312 Steinhausen

Ausgangslage:

Verfahren gemäss Art. 153 HRegV

EINMALIGE VERÖFFENTLICHUNG

Verfügung nach Art. 153b HRegV

Die BASM Holding AG, in Steinhausen (CHE-343.010.899) verfügt angeblich über kein Rechtsdomizil mehr. Mit Einschreiben vom 09.08.2018 wurden die Anmeldepflichtigen aufgefordert, innert 30 Tagen ein neues Rechtsdomizil zur Eintragung im Handelsregister anzumelden oder zu bestätigen, dass das eingetragene Rechtsdomizil noch gültig ist. Mit Publikation vom 11.10.2018 ist die Gesellschaft aufgefordert worden, innert 30 Tagen den gesetzmässigen Zustand hinsichtlich Rechtsdomizils wieder herzustellen und zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Die Gesellschaft stellte den gesetzmässigen Zustand innert Frist nicht her.

Das Handelsregisteramt des Kantons Zug erlässt deshalb gestützt auf Art. 153b HRegV folgende Verfügung:

1. Die BASM Holding AG, in Steinhausen (CHE-343.010.899) wird von Amtes wegen aufgelöst, das noch im Handelsregister eingetragene Domizil wird gelöscht und die Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans werden mit der bisherigen Zeichnungsberechtigung als Liquidatoren eingesetzt.
2. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Aufforderungsver-

fahren und der nachfolgenden Eintragung entstehenden Kosten von CHF 345.00 werden der Gesellschaft auferlegt.

3. Die Kosten dieser Verfügung betragen CHF130.00 und werden der Gesellschaft auferlegt.

4. Gestützt auf Art. 943 Abs. 1 OR wird den Mitgliedern des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans eine Ordnungsbusse im Betrag von CHF 300.00 auferlegt.

Verfügende Stelle:

Handelsregisteramt des Kantons Zug
Postfach
6301 Zug

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert der angegebenen Frist gestützt auf Art. 165 HRegV bei der Anmeldestelle Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind zu benennen oder beizulegen.

Frist: 30 Tage

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Verwaltungsgericht des Kantons Zug
Postfach
6301 Zug